

96. Zur Erläuterung der Worte „in betreff der Prozeßkosten“ in § 567 Abs. 2 C.F.O.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 20. September 1901 i. S. Br. u. Gen. (Kl.)  
w. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 104/01.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

#### Gründe:

„Durch Urteil des Landgerichtes vom 17. Januar 1901 war die Klage der Firma A. L., unter Verurteilung der Klägerin zu  $\frac{3}{7}$  der Kosten, abgewiesen worden, während die mit jener verbundene Klage des Kaufmannes L. Br. zugesprochen, und die Beklagten zu  $\frac{4}{7}$  der Kosten verurteilt worden waren. Nachdem der Gerichtsschreiber auf Antrag des Br. die Rechtskraft des Urteiles bescheinigt hatte, erfolgte auf weiteren Antrag des Br. unter dem 8. Mai 1901 Kostenfest-

setzungsbeschluß, durch welchen der Firma A. T. aufgegeben wurde, dem Antragsteller 46,16 *M* Kosten zu erstatten; der Beschluß wurde auch mit der Vollstreckungsklausel versehen, und Zwangsvollstreckung gegen A. T. betrieben. Auf Antrag der letzteren erklärte jedoch das Landgericht durch Beschluß vom 22. Juli 1901 die Bescheinigung der Rechtskraft und die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegenüber der Firma A. T. für unzulässig und ordnete Einstellung der Zwangsvollstreckung an. Dieser Beschluß wurde auf Beschwerde des Br. durch den jetzt mit weiterer Beschwerde wieder von A. T. angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichts aufgehoben. Die weitere Beschwerde kann nicht für zulässig erachtet werden.

Das Reichsgericht hat bereits durch den in den Entsch. in Civill. Bd. 47 S. 361 abgedruckten Beschluß vom 28. September 1900 ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 567 Abs. 2 C.P.D., wonach gegen die „in betreff der Prozeßkosten“ erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte die Beschwerde nur zulässig ist, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 100 *M* übersteigt, nicht auf die in der Begründung des Entwurfes der Prozeßnovelle von 1898 erwähnten Fälle des § 99 Abs. 3. § 103 Abs. 1. § 105 Abs. 4. § 107 Abs. 3 zu beschränken ist. Im gegenwärtigen Falle gründete sich die erstinstanzliche Beschwerde an das Oberlandesgericht sowohl auf § 576 Abs. 2 als auf § 793 mit § 732 C.P.D.; die mit ihr angefochtene Entscheidung des Landgerichts betraf aber materiell nur die Prozeßkosten, nämlich die Frage, ob die zu Gunsten des Br. eingetretene Rechtskraft des Urteiles diesem gegen seine Streitgenossin einen Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten gewähre, und ob der gegen die Streitgenossin erlassene Kostenfestsetzungsbeschluß mit Vollstreckungsklausel versehen und in Vollzug gesetzt werden durfte. Auch der jetzt angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts betrifft demnach materiell nur die Prozeßkosten, und die Beschwerdesumme von 46,16 *M* erreicht nicht den in § 567 Abs. 2 erforderlichen Betrag.“ . . .